

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

- 1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem/der Auftraggeber:in (nachfolgend „AG“) und der MG Consulting GmbH als Auftragnehmerin (nachfolgend „AN“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten für Verträge mit Unternehmern im Sinne des Unternehmensgesetzbuches (UGB). Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.2 Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des/der AG sind ungültig, es sei denn, diese werden von der AN ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2 Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung

- 2.1 Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.
- 2.2 Die AN ist berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch die AN selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem/der AG.
- 2.3 Der/die AG verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich die AN zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten bedient. Der/die AG wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch die AN anbietet.

3 Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des/der AG

- 3.1 Der/die AG sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem/ihrer Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- 3.2 Der/die AG wird die AN auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.
- 3.3 Der/die AG sorgt dafür, dass der AN auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der AN bekannt werden.
- 3.4 Der/die AG sorgt dafür, dass seine/ihre Mitarbeiter:innen und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit der AN von dieser informiert werden.

4 Sicherung der Unabhängigkeit

- 4.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
- 4.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter:innen der AN zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des/der AG auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

5 Berichterstattung / Vollständigkeitserklärung

- 5.1 Die Berichterstattung erfolgt in der im jeweiligen Vertrag vereinbarten Form, in der Regel in periodischen Jour-fixe-Terminen.
- 5.2 Die AN ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Sie ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.
- 5.3 Der/die AG versichert und garantiert, dass die von ihm/ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen vollständig und sachlich richtig sind (Vollständigkeitserklärung).

6 Schutz des geistigen Eigentums

- 6.1 Die Urheberrechte an den von der AN und ihren Mitarbeiter:innen und beauftragten Dritten geschaffenen Werken (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben bei der AN. Sie dürfen vom/von der AG während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der/die AG ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung der AN zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung der AN – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.
- 6.2 Der Verstoß des/der AG gegen diese Bestimmungen berechtigt die AN zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

7 Gewährleistung

- 7.1 Die AN ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung an ihrer Leistung zu beheben. Sie wird den/die AG hievon unverzüglich in Kenntnis setzen.
- 7.2 Dieser Anspruch des/der AG erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

8 Haftung / Schadenersatz

- 8.1 Die AN haftet dem/der AG für Schäden – ausgenommen für Personenschäden – nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von der AN beigezogene Dritte zurückgehen.
- 8.2 Schadenersatzansprüche des/der AG können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

- 8.3 Der/die AG hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden der AN zurückzuführen ist.
- 8.4 Sofern die AN das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt die AN diese Ansprüche an den/die AG ab. Der/die AG wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

9 Geheimhaltung / Datenschutz / KI-Einsatz

- 9.1 Die AN verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihr zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten des/der AG, insbesondere über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des/der AG.
- 9.2 Weiters verpflichtet sich die AN, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihr im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klient:innen des/der AG, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
- 9.3 Die AN ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertreter:innen, deren sie sich bedient, entbunden. Sie hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.
- 9.4 Die Schweigepflicht bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für ein weiteres Jahr bestehen, sofern einzelvertraglich keine längere Dauer vereinbart wird. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.
- 9.5 Die AN ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der/die AG leistet der AN Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen, insbesondere jene im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG), wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.
- 9.6 Die AN setzt zur Erbringung ihrer Leistungen auch KI-gestützte Werkzeuge ein, etwa für Recherche, Analyse und Texterstellung. Sie verwendet dafür nur Anbieter, die zur Vertraulichkeit verpflichtet sind und die eingegebenen Daten nicht zum Training ihrer Modelle nutzen. Personenbezogene Daten werden dabei nur im Rahmen von Punkt 9.5 verarbeitet. Die fachliche Verantwortung für die Beratungsleistung bleibt bei der AN; alle Ergebnisse werden von ihr geprüft.

10 Honorar

- 10.1 Die AN erhält für ihre Leistungen das im jeweiligen Angebot bzw. Vertrag vereinbarte Honorar. Sie ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechende Zwischenabrechnungen zu legen und Akontozahlungen zu verlangen.
- 10.2 Die AN legt Rechnungen mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen, die den/die AG zum Vorsteuerabzug berechtigen.
- 10.3 Das Honorar ist mit Rechnungslegung fällig. Anfallende Barauslagen, Spesen und Reisekosten sind gegen Rechnungslegung zusätzlich zu ersetzen.
- 10.4 Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des/der AG liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung durch die AN, behält die AN den Anspruch auf das vereinbarte Honorar abzüglich ersparter Aufwendungen. Die ersparten Aufwendungen werden pauschal mit 30 % des Honorars für jene Leistungen angesetzt, die die AN bis zur Beendigung noch nicht erbracht hat.

- 10.5 Beahlt der/die AG eine fällige Zwischenabrechnung nicht, ist die AN berechtigt, weitere Leistungen bis zur Bezahlung zurückzuhalten. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt davon unberührt.
- 10.6 Bei Zahlungsverzug schuldet der/die AG Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe für Unternehmerge-schäfte sowie die notwendigen Mahn- und Betreibungskosten.

11 Elektronische Rechnungslegung

- 11.1 Die AN ist berechtigt, Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der/die AG erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden.

12 Dauer des Vertrages

- 12.1 Der Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des vereinbarten Auftrags bzw. Projekts und der entsprechenden Rechnungslegung.
- 12.2 Der Vertrag kann dessen ungeachtet von jeder Seite jederzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Vertrags-partner wesentliche Vertragspflichten verletzt, wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insol-venzverfahrens in Zahlungsverzug gerät oder wenn berechtigte Bedenken gegen die Bonität eines Vertragspartners bestehen, dieser auf Verlangen weder Vorauszahlung leistet noch eine taugliche Si-cherheit stellt und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertrags-abschluss nicht bekannt waren.

13 Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 13.1 Auf sämtliche Verträge zwischen dem/der AG und der AN ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts anzuwenden.
- 13.2 Erfüllungsort ist der Sitz der AN in Wattens.
- 13.3 Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz der AN vereinbart.

14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu ge-macht zu haben, und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.
- 14.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen be-dürfen der Schriftform; das gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Die Schriftform ist auch durch E-Mail gewahrt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 14.3 Die AN ist berechtigt, den/die AG unter Nennung von Firmenname und Logo als Referenz zu nennen, etwa auf ihrer Website. Inhalte und Ergebnisse des Auftrags werden dabei nicht offengelegt. Der/die AG kann dem jederzeit schriftlich widersprechen.